



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 12. November 2024
Nummer 2555_300.150.450-1089185

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts «Kasernenstrasse» des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Kasernenstrasse Radweg

Als Radweg wird bezeichnet:
der südöstlich abgetrennte Weg zwischen der Gessnerbrücke und dem Stadttunnel, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der südwestlichen Einmündung des Radweges in den Radweg Richtung Stadttunnel, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen



2/4

bis max. 30 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017):

auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nrn. 95 und 97, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkfläche für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand vor dem Haus Nr. 97, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Kasernenstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 31.3.2003: Standplatz für Taxi. Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand vor dem Ein- und Ausgang zum Bahnhof «Sihlpost»

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 23.2.2016: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei der südöstlichen Einmündung der Velofurt gegenüber dem Haus Nr. 95 (sihlseitig); bei der nordwestlichen Einmündung der Velofurt beim Haus Nr. 95. Radweg. Als Radweg wird bezeichnet: das südöstliche Trottoir gegenüber dem Haus Nr. 95 und der Zufahrtsrampe zum Stadttunnel (sihlseitig). Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand inkl. Trottoir, entlang dem Haus Nr. 95 und der Lagerstrasse. Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südöstlichen Trottoir gegenüber dem Haus Nr. 97 (sihlseitig); auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 95. Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 97. Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011): auf dem südöstlichen Fahrbahnrand (sihlseitig) zwischen der Gessnerbrücke und gegenüber dem Haus Nr. 97 (-30 Parkplätze). Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 30 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom



3/4

22.6.2011): auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nr. 97 bis Nr. 95 (-10 Parkplätze). Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet: auf dem südöstlichen Trottoir gegenüber dem Haus Nr. 97 (sihlseitig).

Lagerstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.6.2011: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017): auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 45 und der Freischützgasse (-6 Parkplätze). Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 29.9.2014: Standplatz für Taxi. Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 33.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 22.11.2024 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-rechtsdienst@zuerich.ch, Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4»** am 20. November 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.



4/4

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 8. November 2024 / davkur

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1089185

Kasernenstrasse

Lagerstrasse

Regelung des ruhenden und fliessenden Verkehrs, Radweg, Kein Vortritt, gebührenpflichtige Parkflächen und Aufhebungen

Begründung und Antrag

Mit dem Projekt «Kasernenstrasse» (TAZ Bau Nr. 20'001), Abschnitt ab Europaallee bis Lagerstrasse, soll der gesamte Strassenoberbau, welcher sich seit 2017 immer noch in einem Provisorium befindet, eine Neugestaltung der Oberfläche erhalten. In diesem Zusammenhang soll auch die Umsetzung von oberirdischen Veloabstellplätzen gelöst werden. Neben der Verbesserung der Veloinfrastruktur sind Massnahmen zur Hitzeminderung sowie Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Richtung Bahnhof geplant.

Am 2. März 2016 fand eine gemeinsame Planaufgabe (TAZ Bau Nr. 07'098, Kasernenstrasse und Postbrücke) nach §16 Strassengesetz statt. Nach Abwicklung des Rechtsmittelverfahrens wurde das Projekt 2018 festgesetzt. In der Folge wurde 2019 ein Postulat eingereicht, was dazu führte, dass mit Stadtratsbeschluss Nr. 1175 vom 19.12.2019 entschieden wurde, den Teil «Kasernenstrasse zwischen Europaallee bis Lagerstrasse» als neues Projekt (TAZ Bau Nr. 20'001) komplett zu überarbeiten und zu bereinigen. Wie im Postulat gefordert, wird unter anderem das Thema Veloinfrastruktur überarbeitet. In der Zwischenzeit konnte der andere Teil des ursprünglichen Projekts 07'098 (die Postbrücke) realisiert und umgesetzt werden. Die bereits verfügbaren Verkehrsvorschriften (Verfügung Nr. 2016/1000456 vom 23.2.2016, publiziert am 2.3.2016) vom letzten Projekt, welche in der Kasernenstrasse nicht umgesetzt wurden, werden in der aktuellen «Begründung und Antrag» mit dem Vermerk «publiziert am 2.3.2016» nochmals erwähnt und die dazugehörigen Signalisationen im Verfügungsplan mit grüner Farbe dargestellt. Die am 2.3.2016 verfügbaren Verkehrsvorschriften sind rechtskräftig und müssen aufgrund der Projektanpassungen mit der vorliegenden Verfügung nun teilweise wieder aufgehoben werden.



2/5

Zur Umsetzung des Strassenbauprojekts «Kasernenstrasse» müssen einige Verkehrsvorschriften angepasst werden. Für die Parkplatzbilanz gilt das Jahr 2011 als Referenzzustand. Zwischen dem Jahr 2012 und 2024 mussten durch den Bau der Durchmesserlinie, Stadttunnel und der Neugestaltung der Postbrücke / Europaplatzes etliche Parkplätze und Halteverbote baubedingt aufgehoben werden (Installationsfläche, Baustelle etc.), weshalb der Ist-Zustand der Parkplatzbilanz von 2011 heute nicht mehr als solcher vor Ort sichtbar ist.

Weiter soll in der Lagerstrasse, zwischen der Eis- und der Freischützgasse, ein Standplatz für VBZ-Ersatzbusse geschaffen werden. Die entsprechenden Verkehrsvorschriften werden mit der vorliegenden Ausschreibung der Verkehrsvorschriften publiziert.

Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem [öffentlichen Stadtplan](#) entnommen werden.

1. Radweg

Kasernenstrasse

Der südöstlich abgetrennte Weg in der Kasernenstrasse soll zwischen der Gessnerbrücke bis zum Stadttunnel (Richtung Hauptbahnhof) als Radweg verfügt werden.

2. Kein Vortritt

Kasernenstrasse

Der Vortritt soll von der Kreuzung Kasernenstrasse in den Radweg zum Stadttunnel mit der Signalisation «Kein Vortritt» aufgehoben werden. Die Einmündung vom Radweg aus dem Stadttunnel in die Kasernenstrasse (gegenüber der Liegenschaft Nr. 95) erfolgt per Definition vortrittsbelastet (Art. 40 Abs. 1VRV) und soll somit nicht verfügt werden.

3. Gebührenpflichtige Parkflächen

Kasernenstrasse

Entlang der Liegenschaften Nrn. 95 und Nr. 97 sollen gebührenpflichtige Parkplätze (4 Stück) verfügt werden.



3/5

4. Standplatz für VBZ-Ersatzbusse

Lagerstrasse

Entlang der Liegenschaften Nrn. 33 und 41 soll ein Standplatz für VBZ-Ersatzbusse (Zickzacklinien 6.21 SSV) markiert werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

5. Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Kasernenstrasse

Um eine Parkierung für gehbehinderte Fahrzeugführende anzubieten, soll entlang der Liegenschaft Nr. 97 ein Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende errichtet und verfügt werden.

6. Standplatz für Taxi

Kasernenstrasse

Im Jahr 2003 wurden zwei Standplätze für Taxi vor dem Ein- und Ausgang der Liegenschaft Nr. 97 verfügt. Mit der vorliegenden Verfügung sollen sie aufgehoben werden. An der Postbrücke respektive entlang der Europaallee wurden Alternativen angeboten.

Lagerstrasse

Entlang der Liegenschaft Nr. 41 sollen zwei Standplätze für Taxi errichtet werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

7. Güterumschlag / Parkierungsverbot

Kasernenstrasse

Entlang der Liegenschaft Nr. 97 sollen zwei Güterumschlagsfelder errichtet werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

8. Halteverbot

Lagerstrasse

Entlang der Liegenschaft Nr. 41 soll eine Halteverbotslinie, zwischen den Standplätzen für Taxi und der Bushaltestelle errichtet werden, damit die Anfahrt in die Haltestelle zu jedem Zeitpunkt möglich bleibt. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

9. Abstellplätze für Fahrräder und Motorräder

Kasernenstrasse



4/5

Entlang der Liegenschaft Nr. 95 und auf dem eigenständigen Mitteltrasse der Kasernenstrasse gegenüber der Liegenschaften Nrn. 95 und 97, sollen zusätzliche Fahrradparkplätze ohne Signalisation errichtet werden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 VRV müssen Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder auf dem Trottoir ohne Markierung und ohne Signalisation nicht verfügt werden, sofern min. 1,50 m Raum für Fussverkehr frei bleibt, was vorliegend der Fall ist.

10. Abstellplätze für Fahrräder «Züri Velo»

Kasernenstrasse

Entlang der Liegenschaften Nrn. 95 und 97 sollen zusätzliche Fahrradparkplätze «Züri Velo» ohne weitere Signalisation errichtet werden. Diese Fahrradparkplätze müssen nicht verfügt werden.

11. Aufhebungen

Kasernenstrasse

Die Verkehrsvorschriften der Kasernenstrasse und der Postbrücke vom Projekt «Kasernenstrasse und Postbrücke» (TAZ Bau Nr. 07'098), wurden am 2.3.2016 im städtischen Amtsblatt publiziert und rechtskräftig. Aufgrund des überarbeiteten Projekts sollen die Verkehrsvorschriften der Kasernenstrasse aufgehoben werden. Die Verkehrsvorschriften der Postbrücke, welche gleichzeitig publiziert und rechtskräftig wurden, sind mit den entsprechenden baulichen Anpassungen bereits umgesetzt.

Kein Vortritt (publiziert am 2.3.2016, rechtskräftig)

Die «Kein Vortritt» bei der südöstlichen Einmündung der Velofurt gegenüber dem Haus Nr. 95 (sihlseitig) und bei der nordwestlichen Einmündung der Velofurt beim Haus Nr. 95 sollen aufgehoben werden.

Radweg (publiziert am 2.3.2016, rechtskräftig)

Der Radweg auf dem südöstlichen Trottoir gegenüber dem Haus Nr. 95 und der Zufahrtsrampe zum Stadttunnel (sihlseitig) soll aufgehoben werden.

Halteverbot (publiziert am 2.3.2016, rechtskräftig)

Das Halteverbot auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand inkl. Trottoir entlang dem Haus Nr. 95 und der Lagerstrasse soll aufgehoben werden.

Die Halteverbote auf dem südöstlichen Trottoir gegenüber dem Haus Nr. 97 (sihlseitig) und auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 95 sollen aufgehoben werden.

Parkverbot (publiziert am 2.3.2016, rechtskräftig)

Das Güterumschlagsfeld auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 97 soll aufgehoben werden.



5/5

Gebührenpflichtige Parkflächen (120 Minuten) (publiziert am 2.3.2016, rechtskräftig)

Die gesamte Parkierung auf dem südöstlichen Fahrbahnrand (sühlseitig) zwischen der Gessnerbrücke und gegenüber dem Haus Nr. 97, soll zugunsten von Veloabstellplätzen aufgehoben werden (-30 Parkplätze).

Gebührenpflichtige Parkflächen (30 Minuten) (publiziert am 2.3.2016, rechtskräftig)

Die Parkierung auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nr. 97 bis Nr. 95 soll aufgehoben werden (-10 Parkplätze).

Parkflächen für Motorräder (publiziert am 2.3.2016, rechtskräftig)

Die Parkierung für Motorräder auf dem südöstlichen Trottoir gegenüber dem Haus Nr. 97 (sühlseitig) soll aufgehoben werden.

Lagerstrasse

Sechs gebührenpflichtige Parkfelder zwischen dem Haus Nr. 41 (inkl.) und der Freischützgasse sollen infolge eines Standplatzes für VBZ-Ersatzbusse aufgehoben werden.

Der Standplatz für Taxi (2 Stück) entlang der Liegenschaft Nr. 33 soll wegen des Standplatzes für VBZ-Ersatzbusse aufgehoben und vor die Liegenschaft Nr. 41 verschoben werden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts «Kasernenstrasse» gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 20.11.2024**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

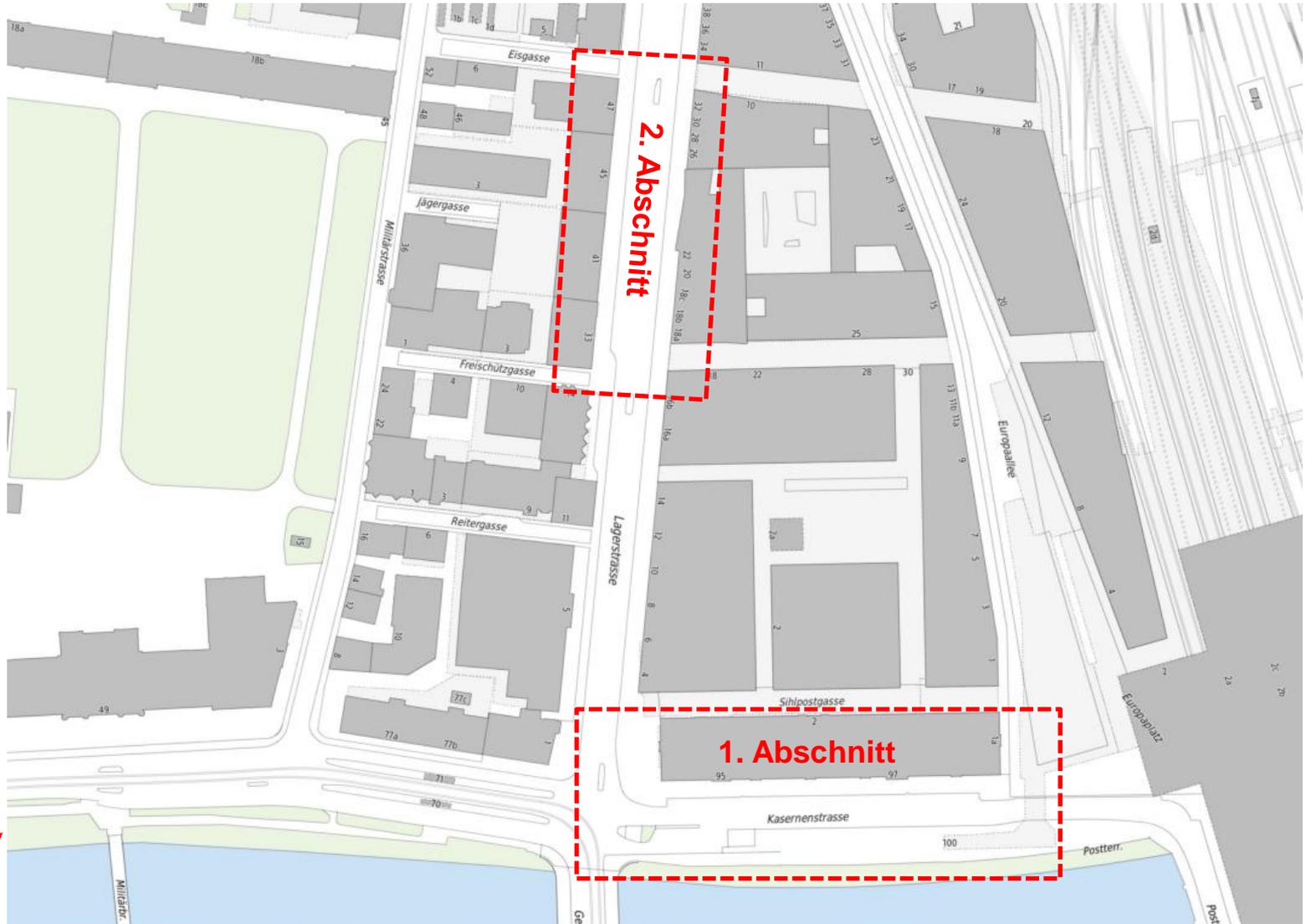
Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

Übersicht

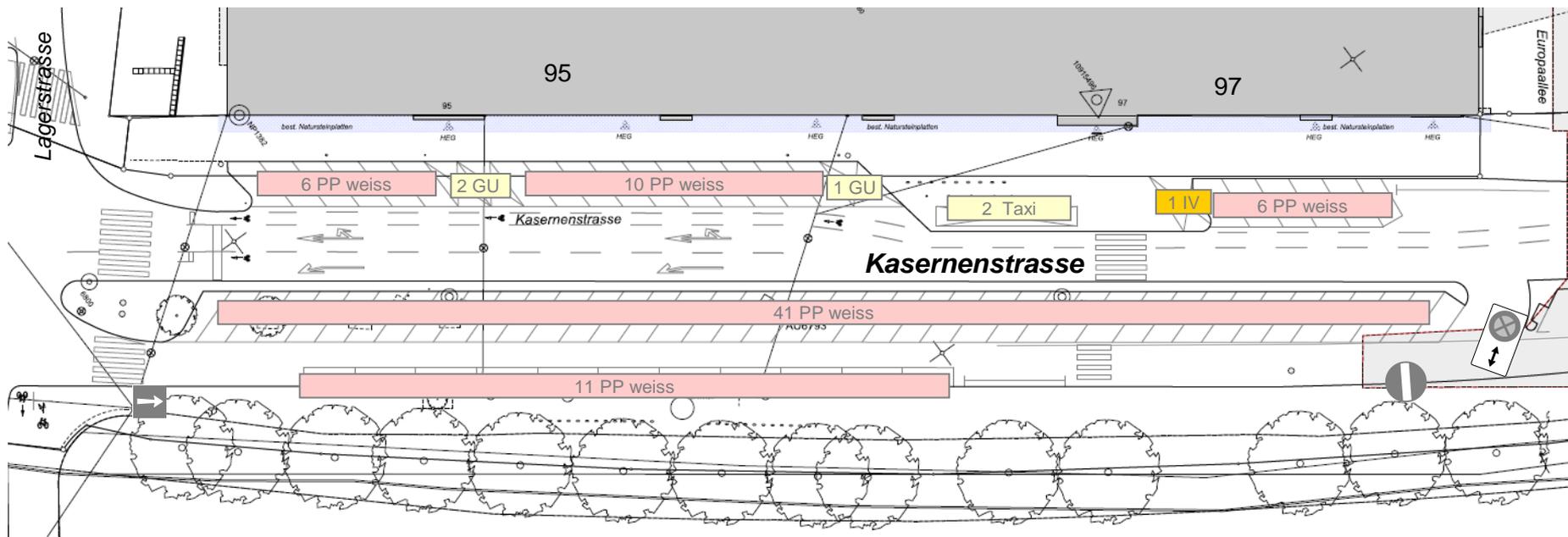


2. Abschnitt

1. Abschnitt

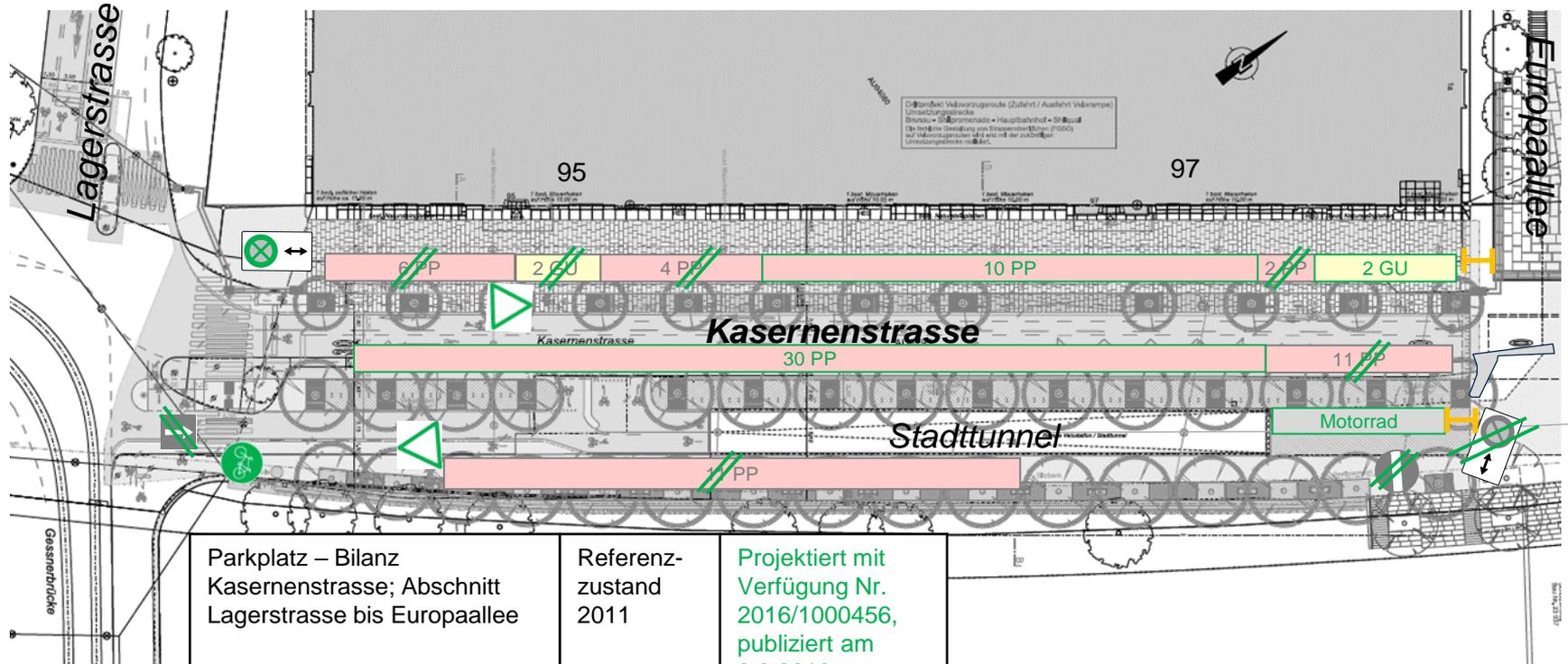
1. Abschnitt: Bestand (Referenzzustand 2011)

Zwischen dem Jahr 2012 und 2024 mussten etliche Parkplätze und Halteverbote baubedingt temporär aufgehoben werden (Installationsfläche, Baustelle etc.), weshalb der hier dargestellte Referenzzustand heute nicht mehr als solcher vor Ort sichtbar ist.



Parkplatz – Bilanz Kasernenstrasse; Abschnitt Lagerstrasse bis Europaallee	Referenz- zustand 2011
Weisser Parkplatz	74 Stück
Güterumschlagsfeld	3 Stück
Standplatz für Taxi	2 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	1 Stück

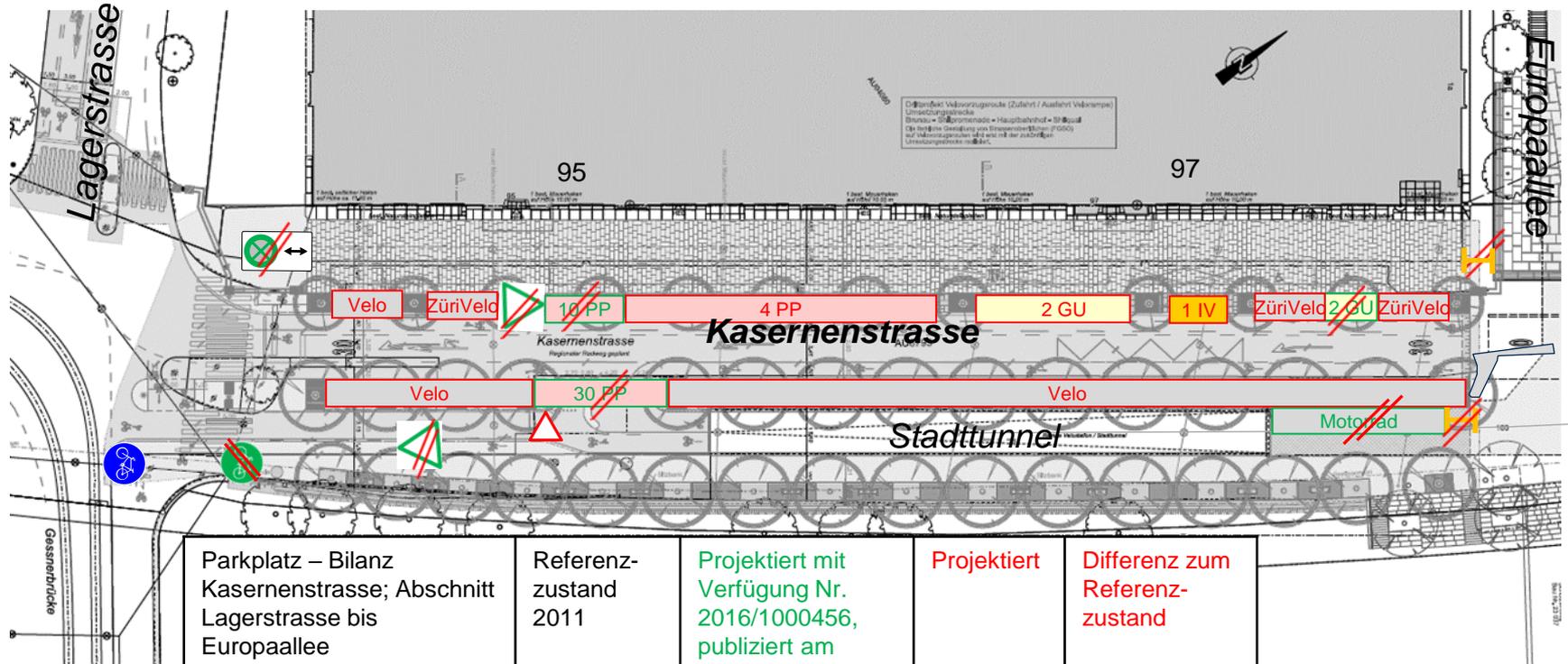
1. Abschnitt: Geplanter Vollzug (2016)



Parkplatz – Bilanz Kasernenstrasse; Abschnitt Lagerstrasse bis Europaallee	Referenz- zustand 2011	Projektiert mit Verfügung Nr. 2016/1000456, publiziert am 2.3.2016
Weisser Parkplatz	74 Stück	40 Stück (-34 Stück zum Referenzzustand)
Güterumschlagsfeld	3 Stück	2 Stück (-1 Stück zum Referenzzustand)
Standplatz für Taxi	2 Stück	2 Stück (+/- 0 Stück zum Referenzzustand)
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	1 Stück	0 Stück (- 1 Stück zum Referenzzustand)

Bemerkung: In Grün sind die Verkehrsvorschriften dargestellt, die mit der Verfügung Nr. 2016/1000456 am 2.3.2016 publiziert wurden.

1. Abschnitt: Geplanter Vollzug



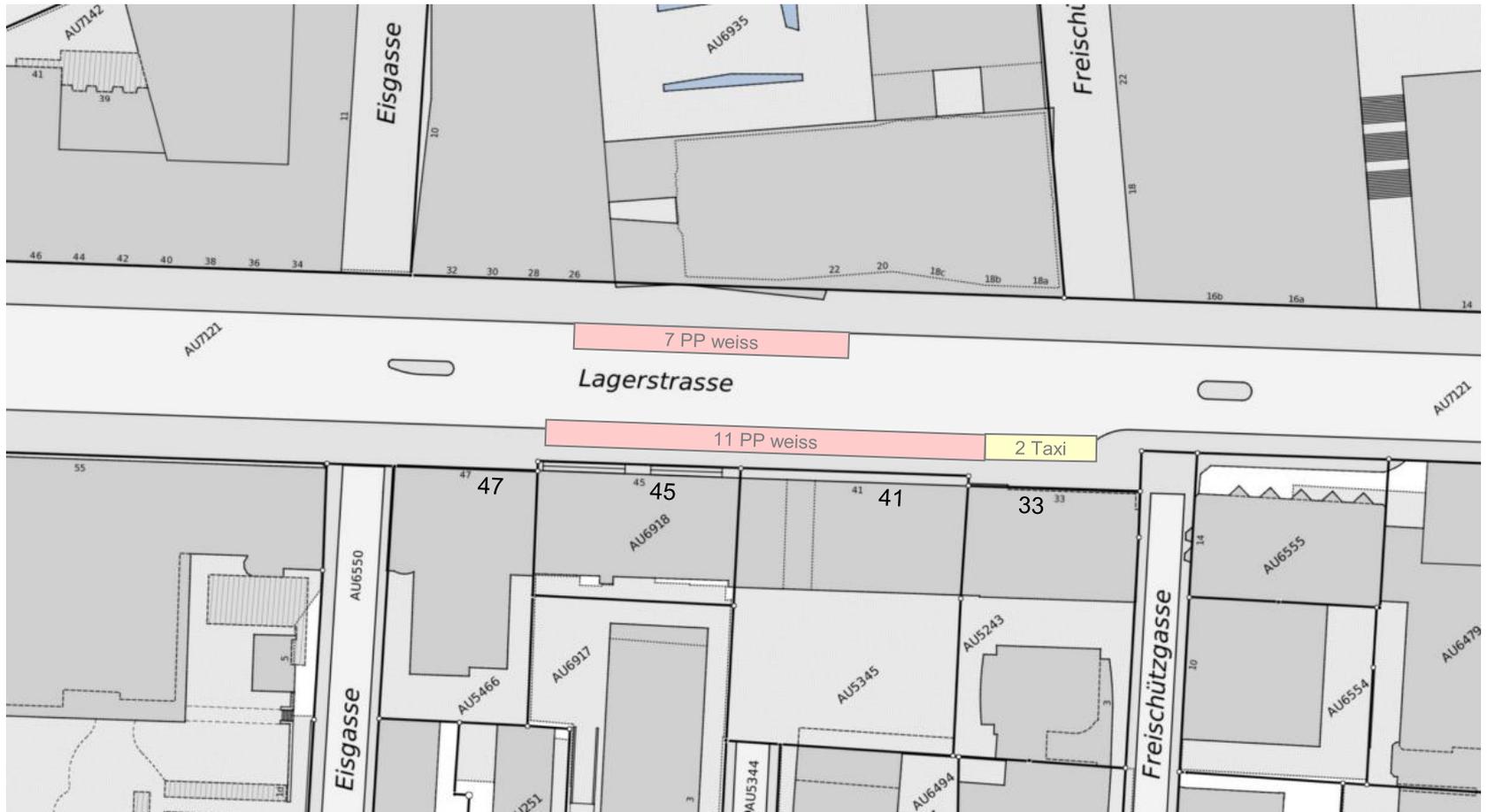
Parkplatz – Bilanz Kasernenstrasse; Abschnitt Lagerstrasse bis Europaallee	Referenz-zustand 2011	Projektiert mit Verfügung Nr. 2016/1000456, publiziert am 2.3.2016	Projektiert	Differenz zum Referenz-zustand
Weisser Parkplatz	74 Stück	40 Stück (-34 Stück zum Referenzzustand)	4 Stück	- 70 Stück
Güterumschlagsfeld	3 Stück	2 Stück (-1 Stück zum Referenzzustand)	2 Stück	- 1 Stück
Standplatz für Taxi	2 Stück	2 Stück (+/- 0 Stück zum Referenzzustand)	0 Stück	- 2 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	1 Stück	0 Stück (- 1 Stück zum Referenzzustand)	1 Stück	0 Stück

Bemerkung: In Grün sind die Verkehrsvorschriften dargestellt, die mit der Verfügung Nr. 2016/1000456 am 2.3.2016 publiziert wurden.

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.

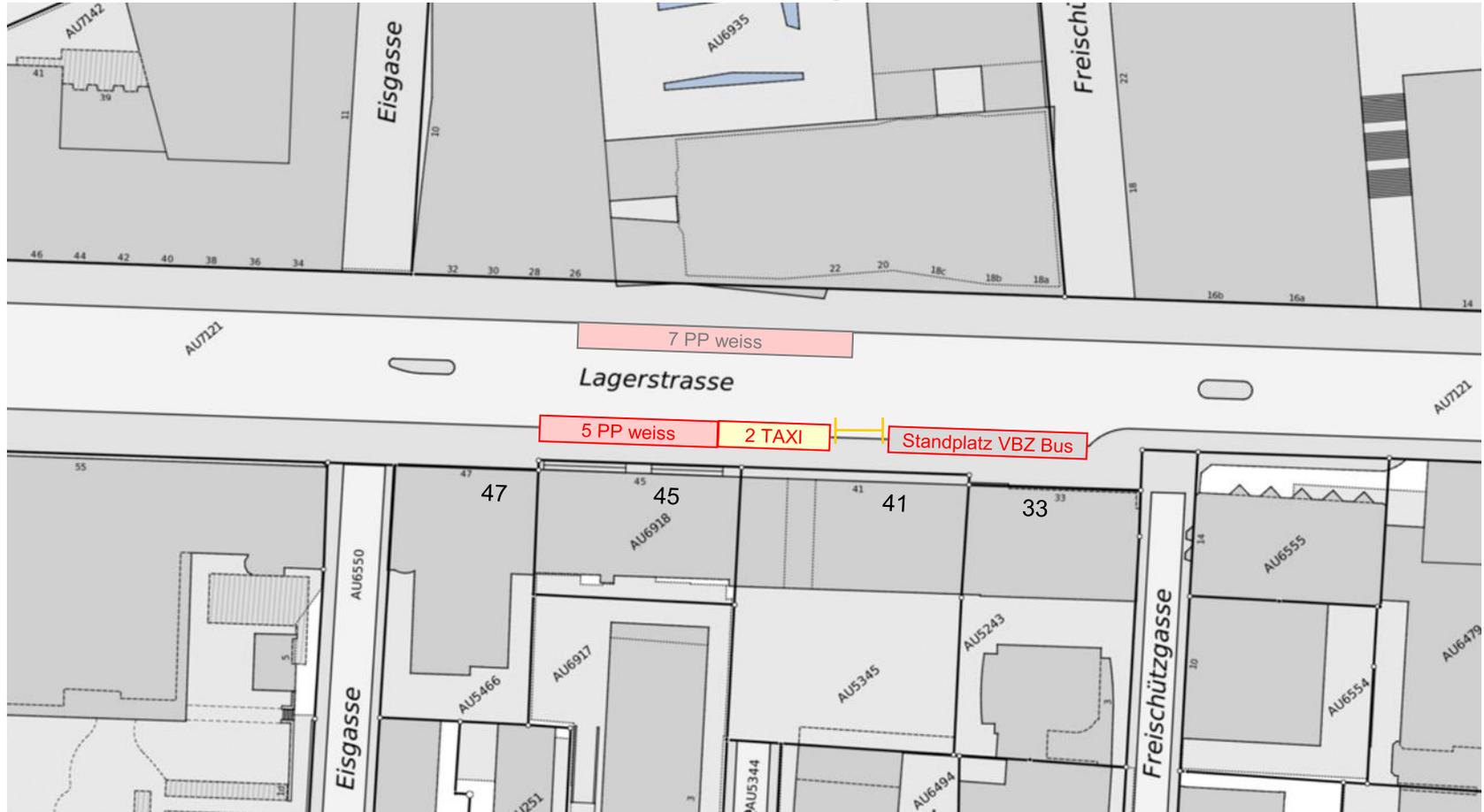


2. Abschnitt: Bestand



Parkplatz – Bilanz Lagerstrasse, zwischen Eis- und Freischützgasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	18 Stück
Standplatz für Taxi	2 Stück
Standplatz VBZ Bus	0 Stück

2. Abschnitt: Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Lagerstrasse, zwischen Eis- und Freischützgasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	18 Stück	12 Stück	- 6 Stück
Standplatz für Taxi	2 Stück	2 Stück	0 Stück
Standplatz VBZ Bus	0 Stück	1 Stück	+ 1 Stück

